



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 15. August

Nr. 33

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Inkommunalisierung gemeindefreier Landflächen
– Landkreis Vorpommern-Rügen 866
- Erläuternde Hinweise der Landesregierung zu den Richtlinien über die
dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der
Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung (Beurteilungsrichtlinien – BeurRL)
vom 23. September 2013 (AmtsBl. M-V S. 706)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 37 - 1 869

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und
der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5
der Bauprüfverordnung
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 11 872

Stellenausschreibung: 875

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2016

Inkommunalisierung gemeindefreier Landflächen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 27. Juli 2016 – II 300 - 177-5280H-2011/016-015 –

Aufgrund des § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung gibt das Ministerium für Inneres und Sport folgende Gebietsänderung bekannt:

Landkreis Vorpommern-Rügen

Die der Insel Vilm vorgelagerte, bisher gemeindefreie Landfläche – belegen in der Flur 1 der Gemarkung Vilm (vgl. Anlage) – wird gemäß § 11 Absatz 2 der Kommunalverfassung aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit Wirkung zum 15. August 2016 in die Stadt Putbus inkommunalisiert. **Anlage**

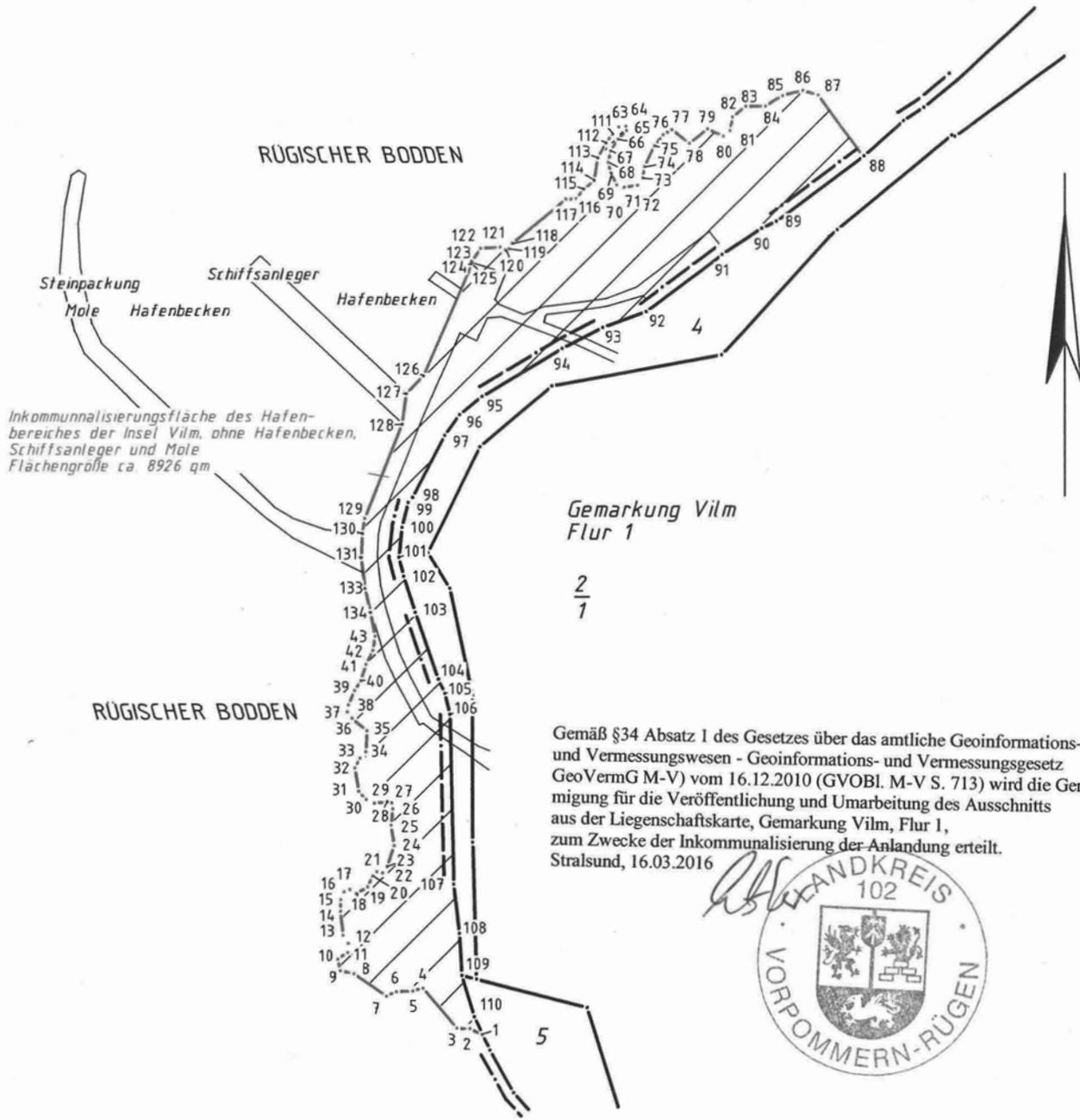
AmtsBl. M-V 2016 S. 866

Lageplan

Vermessungsstelle:
 Landkreis Vorpommern-Rügen
 Der Landrat
 Fachdienst Kataster- und Vermessung
 angefertigt am: 16.03.2016
 durch: A.Finn
 Dipl.-Ing (FH)

(erstellt auf Grundlage der
 Liegenschaftskarte
 im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 13N0116LVM
 Gemeinde Putbus
 Gemarkung Vilm
 Flur(RK) 1



Koordinatenliste zur Inkommunalisierung der Anlandung
 im Bereich des Hafens der Insel Vilm im Rügischen Bodden
 Koordinatenreferenzsystem: S42/83, 3° (Gauß-Krüger-Koordinaten,
 Krassowski-Ellipsoid)

Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
1	5404536.474	6023168.385
2	5404532.824	6023170.176
3	5404528.792	6023170.331
4	5404518.557	6023182.581
5	5404515.378	6023181.728
6	5404510.416	6023181.573

Fortsetzung siehe Seite 2

Seite 1 von 2

Fortsetzung der Koordinatenliste von Seite 1 zur Inkommunalisierung der Anlandung
für den Hafen der Insel Vilm im Rügischen Bodden
vom 16.03.2016

Punktnummer	Rechtswert	Hochwert	Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
7	5404507.392	6023180.178	93	5404573.166	6023385.060
8	5404497.546	6023187.078	94	5404560.806	6023378.608
9	5404493.514	6023187.931	95	5404536.451	6023363.886
10	5404492.661	6023191.498	96	5404529.635	6023358.342
11	5404495.685	6023193.591	97	5404525.091	6023351.981
12	5404495.840	6023196.305	98	5404515.367	6023332.987
13	5404494.288	6023198.802	99	5404514.003	6023331.442
14	5404493.653	6023206.131	100	5404512.095	6023323.808
15	5404493.727	6023209.758	101	5404511.186	6023314.629
16	5404494.774	6023212.113	102	5404512.640	6023308.813
17	5404496.457	6023212.861	103	5404516.094	6023297.726
18	5404498.401	6023211.552	104	5404523.091	6023277.187
19	5404501.804	6023213.609	105	5404525.091	6023272.825
20	5404503.262	6023216.937	106	5404526.636	6023266.373
21	5404504.571	6023218.321	107	5404527.726	6023214.299
22	5404506.328	6023217.909	108	5404529.453	6023199.213
23	5404507.712	6023219.854	109	5404530.271	6023186.399
24	5404509.880	6023226.285	110	5404533.997	6023173.767
25	5404508.983	6023232.492	111	5404576.375	6023444.039
26	5404509.507	6023237.540	112	5404574.393	6023441.422
27	5404509.208	6023239.373	113	5404571.925	6023436.860
28	5404507.749	6023239.709	114	5404570.728	6023429.868
29	5404503.823	6023239.260	115	5404567.587	6023427.288
30	5404501.356	6023240.382	116	5404565.306	6023424.333
31	5404499.112	6023242.925	117	5404562.203	6023424.221
32	5404497.953	6023250.030	118	5404545.909	6023410.630
33	5404499.523	6023253.096	119	5404544.811	6023409.015
34	5404501.244	6023255.040	120	5404543.777	6023408.562
35	5404501.617	6023261.434	121	5404542.226	6023409.467
36	5404497.130	6023265.248	122	5404536.282	6023409.144
37	5404495.747	6023267.230	123	5404533.665	6023405.096
38	5404496.046	6023269.361	124	5404533.393	6023404.471
39	5404497.916	6023273.773	125	5404533.597	6023404.372
40	5404499.785	6023276.839	126	5404518.858	6023370.178
41	5404501.281	6023281.812	127	5404513.649	6023364.726
42	5404503.375	6023286.075	128	5404512.434	6023355.443
43	5404504.085	6023290.412	129	5404501.056	6023326.591
63	5404578.432	6023446.208	130	5404500.331	6023321.888
64	5404580.599	6023446.453	131	5404500.046	6023314.533
65	5404580.820	6023445.155	133	5404501.031	6023305.089
66	5404578.042	6023442.505	134	5404502.727	6023297.702
67	5404575.845	6023438.952			
68	5404575.134	6023435.462			
69	5404575.845	6023432.167			
70	5404577.654	6023428.549			
71	5404579.981	6023427.838			
72	5404583.987	6023428.419			
73	5404585.657	6023430.664			
74	5404586.215	6023434.125			
75	5404589.230	6023440.489			
76	5404591.909	6023443.839			
77	5404594.701	6023445.402			
78	5404599.948	6023441.271			
79	5404605.531	6023445.625			
80	5404610.221	6023443.392			
81	5404612.342	6023445.067			
82	5404613.123	6023449.199			
83	5404617.031	6023452.437			
84	5404623.060	6023452.437			
85	5404628.308	6023455.675			
86	5404634.449	6023457.238			
87	5404639.139	6023455.786			
88	5404652.562	6023437.270			
89	5404626.025	6023417.345			
90	5404621.511	6023415.217			
91	5404609.582	6023407.286			
92	5404586.435	6023389.877			



**Erläuternde Hinweise der Landesregierung zu den Richtlinien über
die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie
der Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung
(Beurteilungsrichtlinien – BeurRL) vom 23. September 2013 (AmtsBl. M-V S. 706)**

Bekanntmachung der Landesregierung

Vom 2. August 2016

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 37 - 1

Zum 1. Januar 2014 sind die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung (Beurteilungsrichtlinien – BeurRL) vom 23. September 2013 in Kraft getreten. Nach der ersten Regelbeurteilungsrunde im Jahr 2014 haben die Beurteilerinnen und Beurteiler erste Erfahrungen gesammelt. Aber auch die personalbearbeitenden Stellen und die Verfasser der Beurteilungsrichtlinien konnten anhand konkreter Nachfragen Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten bei Anwendung der neuen Richtlinien identifizieren. Darüber hinaus wurden die Beurteilungsrichtlinien im Jahr 2015 einer Evaluation unterzogen.

Sowohl die gesammelten Erfahrungen als auch die Evaluation haben gezeigt, dass vereinzelte Regelungen einer Erläuterung bedürfen. Die folgenden erläuternden Hinweise sind das Ergebnis dieser Erfahrungen sowie der durch die Evaluation gewonnenen Erkenntnisse.

Diese haben die Aufgabe, die Richtlinien an den Stellen, an der sich Erläuterungs- oder Konkretisierungsbedarf ergeben hat, zu erklären oder Beispiele aufzuzeigen.

Sie sollen nicht die intensive Lektüre der Beurteilungsrichtlinien ersetzen.

A Hinsichtlich der einzelnen Nummern der Beurteilungsrichtlinien wird auf Folgendes hingewiesen:

1 Zu Nummer 3.2: Anlassbeurteilung

Bei den Personalangaben der Anlage 1 ist unter anderem anzukreuzen, ob auf Verlangen die Schwerbehindertenvertretung beteiligt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auf § 84 Absatz 1 SGB IX und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 9. Oktober 2003 (Az. 2 M 105/03) zu verweisen.

Gemäß § 84 Absatz 1 SGB IX schaltet der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, **die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können**, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 SGB IX genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanziellen Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das

Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

In der oben genannten Entscheidung ist das Oberverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg Vorpommern zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 84 Absatz 1 SGB IX zur formellen Rechtswidrigkeit der Beurteilung führt.

Im Hinblick darauf, dass Beamtinnen und Beamte auf Probe gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BeamtStG bei fehlender Bewährung entlassen werden können, ist daher im Fall einer am Ende der Probezeit zu erstellenden Anlassbeurteilung, in der festgestellt werden soll, dass sich eine schwerbehinderte Beamtin oder ein schwerbehinderter Beamter nicht bewährt hat, die Schwerbehindertenvertretung von Amts wegen zu beteiligen.

2 Zu Nummer 5.2.3: Konkretisierungen zur Potenzialeinschätzung

Mit der Ersten Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 23. September 2013 (ALVO M-V) wurde in § 43 ein weiteres Personalsteuerungsinstrument aufgenommen, und zwar die prognostische Potenzialeinschätzung. Danach ist über die zu Beurteilenden eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit aufgrund besonderer Stärken, Fähigkeiten oder Veranlagungen künftige Entwicklungsmöglichkeiten für noch nicht wahrgenommene Aufgaben gesehen werden. Für zu Beurteilende mit Führungsverantwortung oder für zu Beurteilende, für die eine Einschätzung des Führungspotenzials möglich ist, ist das Führungspotenzial einzuschätzen.

Für die prognostische Einschätzung des Entwicklungspotenzials ist es wichtig, sich zu verdeutlichen, wozu sie dienen soll.

Mit der Potenzialeinschätzung soll eine Prognose über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vorgenommen werden. Sie soll ein Indiz dafür sein, wohin sich die – beziehungsweise derjenige gegebenenfalls weiter entwickeln kann. Die Potenzialeinschätzung dient damit sowohl der Einschätzung und Orientierung der/des Beurteilenden als auch der Beurteilung laufbahnbezogener Anforderungen. Da die Potenzialeinschätzung in die Zukunft gerichtet ist, fließt sie nicht in die Gesamtbewertung ein.

Einschätzungen entstehen aus Beobachtungen und der Bewertung von Verhalten. Aus diesem Grund sollte daher in

der Begründung der Einschätzung möglichst konkret benannt werden, woran das jeweilige Potenzial erkennbar ist. Es bietet sich an, die jeweiligen Fähigkeiten, Stärken oder Veranlagungen zu beschreiben und gegebenenfalls anhand von Beispielen zu begründen, woran das jeweilige Potenzial erkennbar wird. Es sollte deutlich werden, an welchen Beobachtungen festgemacht wird, dass der oder die zu Beurteilende über ein bestimmtes Potenzial verfügt.

Auf diese Weise kann sich sowohl die personalbearbeitende Stelle als auch eine Auswahlkommission ein Bild davon machen, über welches weitergehende Potenzial die Person verfügt.

Zu den Anlagen 1 und 4

In den Anlagen 1 und 4 der Beurteilungsrichtlinien sind bezüglich der Potenzialeinschätzung zum einen **das fachliche und sonstige Potenzial** (3.1 der Anlagen 1 und 4) und zum anderen **das Führungspotenzial** (3.2 der Anlagen 1 und 4) einzuschätzen. Die getroffenen Einschätzungen sind jeweils zu begründen.

In diesem Zusammenhang stellte sich bei einigen Fallkonstellationen die Frage, welche Auswahlmöglichkeit anzukreuzen ist. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige (nicht abschließende) Beispiele aufgeführt:

Fachliches und sonstiges Potenzial:

- Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.*

Anzukreuzen, wenn kein oder noch kein über die jetzige Aufgabe hinausgehendes Potenzial zu erkennen ist.

- Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.*

Anzukreuzen, wenn der oder die zu Beurteilende auf dem derzeit wahrgenommenen Dienstposten über weiteres Potenzial verfügt.

- Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.*

Anzukreuzen, wenn der oder die zu Beurteilende sowohl die auf dem derzeit wahrgenommenen Dienstposten geforderten Anforderungen erfüllt als auch darüber hinaus gehende andere/erweiterte Anforderungen erfüllen könnte.

- Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.*

Anzukreuzen, wenn der oder die zu Beurteilende auch Anforderungen auf höherwertigen Dienstposten gegebenenfalls mit Führungsaufgaben, Spezialaufgaben oder herausgehobenen Aufgaben erfüllen könnte.

Führungspotenzial:

- Einschätzung des Führungspotenzials ist nicht möglich.*

Anzukreuzen, wenn der oder die zu Beurteilende die wahrgenommene Führungsaufgabe nicht oder noch nicht ausfüllt.

- Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.*

Anzukreuzen, sofern der oder die zu Beurteilende in seiner beziehungsweise ihrer jetzigen Führungsaufgabe bereits erfolgreich tätig ist beziehungsweise durch Teamleitung, Projektleitung, Ausbildungsleitung oder Ähnliches Potenziale zum „Führen“ erkennen lässt.

- Führungspotenzial für die nächst höhere Ebene ist vorhanden.*

Anzukreuzen, wenn der oder die zu Beurteilende über die jetzige Führungsebene hinaus Potenziale aufweist.

- Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.*

Diese Aussage geht über die Beurteilung „Führungspotenzial für eine nächst höhere Ebene ist vorhanden“ hinaus und bezeichnet das Potenzial für die „übernächste und weitere Ebenen“.

Im Übrigen ist beim Führungspotenzial darauf zu achten, dass ein hohes fachliches Potenzial nicht zwangsläufig auch ein (hohes) Führungspotenzial bedeuten muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrfachnennungen möglich sind.

3 Zu Nummer 5.2.4: Gesamtbewertung

3.1 Erfordernis einer verbalen Begründung der Gesamtbewertung

Gemäß Nummer 5.2.4 ist die Beurteilung mit einer Gesamtbewertung abzuschließen.

Weitere Vorgaben für die Gesamtbewertung finden sich unter Abschnitt II Nummer 4 der Anlage 1 der Beurteilungsrichtlinien. So enthält Fußnote 5 folgende Aussage:

„Abweichungen von in Anlassbeurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen bewerteten Kompetenz- oder Befähigungsmerkmalen sind zu begründen.“

Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Vorgabe, dass Abweichungen von in Anlassbeurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen bewerteten Kompetenz- oder Befähigungsmerkmalen stets zu begründen sind, setzt Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung um, wonach sicherzustellen ist, dass Werturteile auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen und sich an den von Artikel 33 Absatz 2 GG vorgegeben Kriterien orientieren.

In seiner Entscheidung vom 17. September 2015 (Az.: 2 C 13.14) hat sich das Bundesverwaltungsgericht erneut mit dem Begründungserfordernis der Gesamtbewertung befasst.

Das Gericht hat festgestellt, dass auch das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung **in der Regel einer gesonderten Begründung bedarf und dies im Wesentlichen damit begründet, dass** die dienstliche Beurteilung an den Auswahlkri-

terien des Artikels 33 Absatz 2 GG zu orientieren ist, um eine Grundlage für nachfolgende Auswahlentscheidungen darstellen zu können. Wie die einzelnen Auswahlkriterien zu gewichtet sind, gibt Artikel 33 Absatz 2 GG aber nicht unmittelbar vor. Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens sei es daher Sache des Dienstherrn, festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen beimessen will. Aus diesem Grund sei das abschließende Gesamturteil durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden. Diese Gewichtung bedürfe schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet und das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden könne.

Darüber hinaus rechtfertige sich ein individuelles Begründungserfordernis für das Gesamturteil auch aus dessen besonderer Bedeutung als primär maßgebliche Grundlage bei einem späteren Leistungsvergleich in einem an Artikel 33 Absatz 2 GG zu messenden Auswahlverfahren.

Im Hinblick auf diese Entscheidung ist künftig daher wie folgt zu verfahren:

Es bedarf in der Regel einer individuellen verbalen Begründung des Gesamturteils. Eine verbale Begründung ist nur dann entbehrlich, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note – vergleichbar einer Ermessensreduzierung auf Null – geradezu aufdrängt (zum Beispiel bei Vergabe einer einzigen Bewertungsstufe für sämtliche bewerteten Einzelmerkmale).

Im Übrigen ist bei der verbalen Begründung darauf zu achten, dass die Gesamtbewertung aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen ist. Die verbale Begründung muss mit diesen Einzelbewertungen in Einklang stehen.

3.2 Umgang mit „Kriterien von besonderer Wichtigkeit“

Gemäß Nummer 5.2.4 Satz 5 sind die Einzelmerkmale, die für den Aufgabenbereich von besonderer Wichtigkeit sind, in der Beurteilung zu kennzeichnen. Da es sich hierbei um Kriterien handeln soll, die auf dem speziellen Arbeitsplatz von besonderer Bedeutung sind, ist es folgerichtig, dass die Bewertung eines Kriteriums als „besonders wichtig“ nur in begrenzter Zahl (höchstens 5) vergeben werden kann.

Die Entscheidung, welche Kriterien besonders wichtig sind, ist zu treffen, bevor mit der Bewertung der Leistungen im Rahmen der einzelnen Kriterien begonnen wird.

Bei Begründung der Gesamtbewertung ist die Gewichtung der Einzelmerkmale zu würdigen.

3.3 Bewertung des Ausdrucksvermögens

Gemäß Abschnitt II Nummer 1.1 der Anlagen 1 und 3 ist im Rahmen der Bewertung der Einzelmerkmale auch die Fach-

kompetenz und dort unter Buchstabe b das Ausdrucksvermögen zu bewerten. Dabei wird nicht zwischen mündlichem und schriftlichem Ausdruck unterschieden.

Im Hinblick darauf, dass sich das schriftliche und mündliche Ausdrucksvermögen erheblich unterscheiden können, ist es geboten, im Rahmen der Gesamtbewertung auf gegebenenfalls bestehende signifikante Unterschiede einzugehen.

3.4 Keine Rundung des arithmetischen Mittelwertes

Der sich in der zusammenfassenden Übersicht der Anlage 1 am Ende ergebende Mittelwert **wird nicht gerundet**. Dies ergibt sich aus Nummer 5.2.4 Satz 4 der Beurteilungsrichtlinien. Danach ist die Gesamtbewertung aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen.

3.5 Keine Vergabe von Zwischennoten

Die Gesamtnote in Anlage 1 wird gemäß Nummer 5.2.4 Absatz 2 nach den vorgegebenen Notenstufen 80, 90, 100, 110 und 120 Punkte vergeben. Bei der Gesamtnote gibt es keine Zwischennoten. So kann zum Beispiel nicht die Note „105“ vergeben werden.

4 Zu Nummer 5.4.2: Zuordnung zu den Vergleichsgruppen

Für die Zuordnung zum Beurteilungsstichtag wird auf die tatsächliche Eingruppierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt. Auf die Gewährung von Zulagen oder die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit kommt es nicht an. Diese Aspekte können jedoch in der Begründung der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeit für die Erstellung einer Beurteilung und der Zuordnung zu einer Vergleichsgruppe im Fall einer Abordnung nach der aufnehmenden Stelle richtet. Maßgeblich ist die tatsächliche Zuordnung am Beurteilungsstichtag.

B Abschließende Anmerkungen

- Die Beurteilung soll den aktuellen Leistungsstand widerspiegeln. Prognostische Aussagen haben ihren Platz daher bei der Potenzialeinschätzung.
- Die ganze Bandbreite der Beurteilungsskala ist unter Berücksichtigung der Richtwerte auszuschöpfen, soweit dazu Veranlassung besteht.
- Gemäß Nummer 7.1.3 ist bei einem Beurteilungsbeitrag oder einer Anlassbeurteilung der Beurteilungsmaßstab wie bei einer Regelbeurteilung anzulegen.

**Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung
und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach
§ 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 27. Juli 2016 – V 510 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 11

1. Die Indexzahl, mit der nach
 - § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnungund
 - § 39 Absatz 1 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Bauprüfverordnungab dem 1. September 2016 zu vielfältigen sind, beträgt: 1,289.
Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle **Anlage** bekannt gegeben.
2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung beträgt bis zum 31. Mai 2017 je angefangene halbe Stunde 46 Euro, ab dem 1. Juni 2017 je angefangene halbe Stunde 47 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Prüffingenieur- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüffingenieur- und Prüfsachverständigenverordnung vom 23. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 495) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 872

Anlage

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem
1. September 2016**

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m ³)
1	Wohngebäude	122
2	Wochenendhäuser	107
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4	Schulen	156
5	Kindertageseinrichtungen	139
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	139
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	162
8	Krankenhäuser	182
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	139
10	Hallenbäder	151
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	59
	sonstige Bauart	50
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	50
	sonstige Bauart	41
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	41
	sonstige Bauart	32
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	93

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	125
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	108
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18	Tiefgaragen	168
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	32
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 49 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Stellenausschreibung

Im **Justizvollzugsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern** ist demnächst eine Stelle in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Psychologin/Psychologe in der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bützow

befristet zu besetzen.

In der 2013 neu geschaffenen Abteilung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der JVA Bützow sind vorrangig Sicherungsverwahrte mit behandlungsbedürftiger Gewaltproblematik untergebracht. Hierbei handelt es sich um eine heterogene Gruppe. Die Störungsbilder und die mit dem Delikt zusammenhängenden Faktoren variieren stark. Persönlichkeitsstörungen und Suchtverhalten stellen die in der Abteilung tätigen Bediensteten vor alltägliche Herausforderungen. Die Sicherungsverwahrten sind behandlungs- und vollzugserfahren und haben überwiegend gruppentherapeutische Interventionen bereits im Vollzug der Strafhaft durchlaufen.

Gesucht wird für das Behandlungsteam eine zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie, die die Approbation als Psychologische/-r Psychotherapeut/-in mit kognitiv-behavioraler Ausrichtung bereits besitzt bzw. sich bereits in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium nach Abschluss der klinischen Phase befindet.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der psychotherapeutischen Behandlung u. a.:

- Begutachtung, Diagnostik und Krisenintervention
- Mitwirkung im Aufnahmeverfahren und bei der Vollzugsplanung
- psychologische Beratung und Behandlung von Sicherungsverwahrten, insbesondere mit Gewalt- und Sexualdelikten
- Entwicklung und Durchführung von Gruppentraining und Behandlungsprogrammen
- Mitwirkung bei der Lockerungs- und Entlassungsplanung
- Mitwirkung bei Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen

Anforderungen:

- berufliche Erfahrungen in der Diagnostik, Gutachtenerstellung und Behandlung von Randgruppenzugehörigen innerhalb oder außerhalb der Institutionen
- Erfahrungen in der psychologischen Behandlung von Straftätern, wünschenswerterweise von Gewalt- bzw. Sexualstraftätern
- Kooperations- und Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Sensibilität

- hohes Engagement, Flexibilität, kreative Leistungsbereitschaft, auch bei der vorübergehenden Übernahme unaufschiebbarer Arbeitsaufträge im Einzelfall
- Denken und Handeln in Systemzusammenhängen, die Identifikation mit den Zielen und Aufgaben der Institution Justizvollzug
- Bereitschaft zur Übernahme obligatorischer Verwaltungsaufgaben

Wir bieten:

- Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TV-L
- flexible Arbeitszeitgestaltung bei mindestens 20 Wochenarbeitsstunden mit variablen Anpassungsmöglichkeiten
- herausforderndes und vielfältiges Arbeitsfeld mit interessanten Entwicklungsmöglichkeiten
- Mitarbeit in einem jungen und leistungsfähigen, multidisziplinären Team
- Einarbeitung zur Vorbereitung auf die zukünftigen Aufgaben

Der Einsatz in einer anderen Justizvollzugsanstalt, auch zum Zwecke der Einarbeitung, ist vorbehalten.

Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen sind **bis 15. September 2016** zu richten an:

per Post:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2/Personalreferat/Az. 5112Ef-165
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

per Mail:
poststelle@jm.mv-regierung.de
Betreff: Stellenausschreibung 5112Ef-165

Wegen der erforderlichen Personalunterlagen kann gegebenenfalls auf Personalakten Bezug genommen werden. Der Bewerbung ist in diesem Fall die Erklärung beizufügen, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens mit der Einsichtnahme Dritter in die Personalakten, insbesondere auch durch Mitglieder der zuständigen Personalvertretung, Einverständnis besteht.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 25. Juli 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 875

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt